

Westfälischer Anzeiger.

Dienstag, den 24sten Jänner 1804.

Bemerkungen.

Ueber die nothwendigsten Eigenschaften u. Pflichten eines Billet-Herrn.

Der Bürger, Soldat und Bauer wird es sämmtlich mit mir wünschen, daß der Billet-Herr so beschaffen sey, wie ich ihn schildern werde. Die Vorsteher einer Stadt oder eines Dorfs, welche den Billet-Herrn wählen, sollen vorzüglich darauf sehen, daß der Mann die Lage des Orts und der Häuser, auch das Verhalten der Einwohner genau kenne; denn die Bequemlichkeiten der Häuser und das Vermögen des Eigenthümers muß der Maassstab u. das Regulativ seyn, wornach der Billet-Herr seine Belege einrichtet. Es soll demnach derselbe erstens ein sehr vernünftiger Mann seyn; dann sey er zugleich fühlbares Herzens. Er muß die Thränen der gerecht weinenden Wittwe nicht gleichgültig ansehen. Wenn es möglich ist: so muß die Hochschwangere, die Wöchnerin, die Gebärende, der elende Kranke, und jeder Einwohner, der ärmer, als der Soldat ist, ganz befreyet bleiben. Hierunter gehören noch Schullehrer u. Schullehrerinnen, alte Hebammen und Geburtshelfer, Nachtwächter u. Kuhhirten, indem jene erstere sich leicht durch einen Schrecken schaden, und

letztere ihres Amtes wegen nicht zu Hause seyn können. Die Vorsteher und Billet-Herren machen sich für alles Unglück verantwortlich, was durch unvernünftige Belege entsteht.

Die Vorsteher eines jeden Orts haben sich allererst von dem Commandanten ein Regulativ auszubitten, wornach sich der Be- u. Einquartirte pünctlich richten muß. Dann wäre es sehr gut, wenn es die Zeit zuläße, daß vor jeder Vertheilung der Billets die Häuser u. Umstände der Eigenthümer untersucht würden, indem sich unerwartete und noch unbekannte Ereignisse seit der letzten Einquartierung können zugetragen haben. Der Adjutant u. Quartiermeister logirte füglich bey dem Billet-Herrn, statt daß dieser jetzt frey ist. Beyde wären alsdann fähiger, die Klagen der Soldaten u. Bürger zu untersuchen. Die Obrigkeit einer Stadt oder eines Dorfs ladet eine schwere Verantwortung auf sich, wenn sie einen Müßiggänger oder einen unwissenden Mann aus dem Grunde zum Billet-Herrn wählet, weil die übrigen Sachverständigen mit Geschäften überhäuft sind. Man belohne den Billet-Herrn reichlich; denn seine Mähe ist nicht klein: aber man fordere auch von ihm Thätigkeit,

Rechtschaffenheit, Menschenliebe, Unparteylichkeit, und vorzüglich in Ansehung der Religion Toleranz. Ist er grob: so empöret er nur durch sein Aufbrausen den Soldaten und Bürger; ist er unwissend: so weiß er keine Auskunft zu geben. Bey Untersuchung der Häuser sollte billig einer vom Militär mit dazu gebeten werden; dann würde sich der Soldat nicht so leicht über sein Quartier beschweren. Der Bürger oder Freye, so mit seinen Soldaten einen unerlaubten Schleichweg ginge, dieselben mit Geld bestäche, müßte nachdrücklich gestraft werden.

Allen diesem Unfuge aber vorzubeugen, wäre die Veranstaltung der Kasernen das beste Mittel. Wie leicht diese in einer Hauptstadt anzulegen wären, wo in 10 Jahren für wenigstens 100,000 Rthlr. Straßen, Brücken, Orgeln, Predigers-, Schul- und Klubhäuser gebauet wurden, überlasse ich dem vernünftigen Leser zu beurtheilen. Das Prinzip, welches von Vielen noch behauptet wird, daß der Handwerker u. Tagelöhner es nicht fühlen, noch rechnen, wenn sie ihren Soldaten die Kost geben, daß sie aber jede Geld-Auslage scheuen, verschwindet wohl bey dem ersten Strahl der Beleuchtung, wenn man bedenkt, daß die Bewirthung eines Soldaten im feindlichen Lande, wo er ohne Subordination fordert, was er will, unendlich höher kommt, als wenn der Handwerker auch täglich 6 Mgr. zur Unterhaltung des Soldaten an die Kasernen contribuirte. Mein aufrichtiger Wunsch ist also der, daß der Willkühr-Herr da ein vernünftiger, gefühlvoller, ehrliebender Mann sey, wo keine Kasernen möglich sind, daß diese aber, wo möglich, angelegt werden. Dann fällt das un-

gerechte Lottospiel, so der Soldat u. Bürger bey jeder Einquartierung fühlet, ganz weg. Daß die Einquartierung ein Lotto ist, wird jeder Bürger und Soldat, so bald dieser nur 2 Monath gedienet hat, erlebt haben. Was ich bereits hierüber gesagt habe, ist eine alte Wahrheit, die jedoch, vorzüglich in unsern Zeiten, verdienet beherzigt zu werden. Möchte sie doch jede Obrigkeit zum Gegenstande ihres Nachdenkens machen!

Auffallend ist es, daß ein Officier für 4 Mann, ein Sergant für 2 Mann gilt. Mag es seyn, daß dieses in Ansehung der Ehre für Militärpersonen verstanden werden muß, so ist es doch eine ausgemachte Sache, daß eine Einquartierung ein Last für den Bürger ist und bleibt. Mithin müßte der Officier 4mahl so viel Last, als ein Gemeiner, machen, da es doch, wenigstens bey den französischen Truppen, ganz das Gegentheil ist. Ein Offizier bis zum Major ist ohne Pferde u. Bedienten, hat gewöhnlich eine gute Erziehung u. Lebensart, u. ist also nicht halb so lästig, als ein Gemeiner. Der Sergant hat auch keinen doppelten Magen, und isst nicht zweymahl so viel, als ein Gemeiner. Mithin ist dieser ganze Belegungsplan ohne alle Billigkeit. Unbillig ist es, wenn man die Bewohner einer Stadt oder eines Dorfs in Classen theilet, und sodann den Kaufmann, der Schiffe zur See hat, ein gross handelt u. beynahe ein Millionär genennt werden kann, jenem gleich schätzet, der täglich mit seinem Detailhandel kaum das liebe Brod verdienet. Ein auffallender Unterschied der Häuser u. Einkünfte findet sich unter den Adlichen, den Kaufleuten, den Geistlichen und den Bürgern, Freyen

und Nichtfreyen. Wie patriotisch wäre es also gedacht, wenn der Bille-Herr gerade durchginge, und die Vermögenden eines jeden Orts selbst auf die Linderung der ärmern Unterthanen dächten, ihre Häuser u. einen Theil ihres erworbenen Vermögens zur Linderung ihrer Mitbürger zum Opfer brächten, und sich dadurch die Liebe des Publicums verdienten; statt daß sie sich den gerechten Unwillen der ärmern Einwohner zuziehen.

Miscellen.

An den Westf. Anzeiger.

Du prahlest in No. 97. S. 1547. v. J. so laut mit den Wirkungen der Publicität, indem du ein Paar Beyspiele anführst, die du sollst bewirkt haben. Aber wenn du wüßtest, welche Wirkung deine Publicität von einer andern Seite thut und in welchem Lichte du dich der Publicität aussetzt: so würde dir das Prahlen schon vergehen. Hier einige Beyspiele zu deiner Demüthigung. Das ist ein verdammtes Blatt, der Anzeiger, sagt J. Da ist man keinen Augenblick sicher. — Freylich, erwiderte M., der Schurke nicht, aber wohl der Rechtschaffene. — J. Aber auch der nicht. Er kann einen Feind haben, der ihn ganz unschuldig zur Schau stellt. M. Dann kann er sich vertheidigen auf dem Wege der Publicität und sein Feind muß sich schämen. — J. Wohl wahr, aber ich möchte doch wissen, woher das Blatt das Recht hat, jemanden zur Schau zu stellen, wäre er auch ein Schurke. — M. Schurken zu bessern, oder, wenn das nicht möglich ist, sie zu bezeichnen, damit sie unschädlich werden, ist das Recht und die Pflicht eines jeden. — J. Aber nicht durch

Publicität. — M. Es gibt Schurken u. Schurkereyen, die nur durch Publicität können gebessert werden, d. h. die nur durch Publicität äußerlich sittlich u. unschädlich können gemacht werden. — J. Mag wohl seyn, indessen muß man doch immer in Furcht seyn. — M. Wie gesagt, nur der Schurke. — Der Westf. Anzeiger ist ein privilegirter Vasquillant! Krächzte neulich ein privilegirter Müßiggänger u. Langer nichts, der wohl befürchten mochte, die Reihe komme bald an ihn. Mein, fuhr er fort, das Blatt kann nicht länger mehr und muß nicht lange mehr bestehen. — Merke dir das, lieber Anzeiger!

Kriegte mich der Anzeiger, sagte Fleggrimm, hol' mich der L —, ich säße gleich auf und ritte nach Dortmund. — Wie würde dir wohl zu Muth werden, Freund Anzeiger, wenn da so ein Ritter von der traurigen Gestalt auf seinem Rosinante her gesegelt käme? — Das schlimmste ist aber, sagte B., daß man nie den Namen des Einsenders erfahren kann. — Den Namen? — Den wollte ich schon erfahren. Ich ritte nicht von D. weg, er sollte heraus seyn. Welche fürchterliche Execution!

Aber am erbärmlichsten kömmt du bey dem sogenannten schönen Geschlechte weg. Da heißt es: der Anzeiger hat doch nur in der Welt Gottes nichts, was lesenswerth wäre — lauter Gottisen — Gott bewahre vor ihm, er hechelt ja alles durch — wäre wohl gar im Stande, uns anzupacken. . . . Das sind so die gelindesten Urtheile einiger Damen, wahrscheinlich, weil du zu wenig Attention für die Damen überhaupt hast. Du könntest dies in etwa wieder gut machen, wenn du nun und dann ein Romänchen, einen Nord

oder Duell aus Liebe, ein Feenmärchen, oder eine Abhandlung über die Schönheit und Tugenden des Frauenzimmers, die es nicht hat, oder über sonstigen Nürnberger Land mit untermengtest.

Doch am gärtigsten kamest du hier neu-lich auf einem Caffehause weg. Der Westf. Anzeiger, sagte ein Wihling mit vie-tem Witze, ist seit einiger Zeit der Salva venia der Katholiken ge-wesen.

Ich habe dir alles dieses nur darum sagen wollen, daß du nicht in dem irri-gen Wahne bleibest, als kamest du immer so ungeschoren durch, da du doch so man-chen — schierst, u. daß du dich darnach achtest und vor Schaden hütest. Schaden könnte es nicht, wenn du diese noblen Urtheile selbst ins Publicum brächtest, viel-leicht erhieltest du dadurch noch wohl Zu-rechweisungen von andern Orten her.

Donaubrück den 1sten Jan. 1804.

N. S. Juristen wollen hier behaupten, doch nicht allgemein: man dürfe solche Din-ge, als man seit einiger Zeit von Dona-brück im Anzeiger gelesen hat, nicht öf-fentlich schreiben und drucken lassen, ob-schon es Wahrheiten, und wie die Zu-risten sagen, acta publica wären. Was meinst du davon? Ein-ge meinen auch, du seyst deiner Ankün-digung nicht getreu geblieben.

Ein sonderbares Deutsch, das man hin und wieder in Westfalen schreibt und spricht.

Auf einigen Edelhöfen heißt es nicht: der gnädige Herr ist, sondern sind auf der Jagd; nicht die gnädige Frau hat, sondern haben Besuch. — In einigen

Kaufmannshäusern heißt es nicht: der Herr Prinzipal ist, sondern sind zu Weine; — nicht, die Madam ist, sondern sind zu Balle.

Der Schreiber macht bekannt, daß Er. Hochwohlgeb. u. Freyherrl. Gnaden, sein gnädiger Herr ihm befohlen — nicht hat, sondern haben, einige Stück von Hoch-dero Eichen und Buchen, von Hochdero Schweinen und Rindern u. d. gl. zu ver-kaufen.

Der Nepote, oder Nahmens seiner der Hausgeistliche, meldet mit tief gebeugtem Herzen, daß Er. Hochwürden Hochwohl-geb. Gnaden, von ein, zwey, drey hohen Domkirchen Kapitularherr, verschieden, nicht ist, sondern sind.

Gleiche unterthänige Devotion findet man in dem Geschäftsstyl der Justitzen u. Cam-mern gewisser kleiner Excellenzen, wenn von diesen Excellenzen die Rede irgendwo ist.

Vor länger denn einem halben Jahr-hundert mochten dergleichen Kriechereyen hin-gehen. Damahls antwortete ein westfälis-cher Landedelmann einem Jäger, der ihn um ein Zeugniß seiner Aufführung bat: Seit wir regierender Herr sind, hat er nicht bey uns gedient: es muß bey Leb-zeiten unseres hochseligen Herrn Papa's ge-wesen seyn.

Damahls sprachen die, welche ein be-sonderes Attachement an ihre Herrschaft affectirten, von derselben allemahl per Wir; z. B. es antwortete auf Befragen nach dem Befinden des gnädigen Herrn der Kam-merdiener: Wir laxiren heute; das Kam-mermädchen der gnädigen Frau: Wir sind unserer Entbindung nahe. Der Haus- u. Leibarzt bey dem Eintritt in die Gesellschaft rief: Wir haben abortirt.

Der Krämer spricht: Unser Haus (Gewürzladen) hat viele Handlungsfreunde (alte Weiber, Näherinnen, Schneider u. d. gl.) Sein Haus wird nächstens brechen, sagen sie von Einem, der doch nur auf ein Paar Zimmern zur Miete wohnt. Eure Rede sey ja, ja; nein, nein! gilt nicht mehr. Ein junger Mensch von Lebensart, der in einem guten Hause servirt, sagt allemahl, statt ja, zu Befehl, zu dienen; — und statt nein, verzeihen Sie, bitte um Vergebung.

Wenn der Weg der Cultur am Ziele zur Natur zurückführt; wenn die Sprache der Maasstab der Cultur von Individuen, Familien u. f. ist — wie weit sind dann die auf jenem Wege, die so sprechen, gekommen?

Entgegnungen.

Wider den Aufsatz in Nro. 2. S. 16 d. J. unter der Rubrik: *Schöne Handlungen*.

Es gibt einen Weg, lang versteckten tiefen Groll auf eine Art wirken zu lassen, die sogar das Ansehen gibt, als verfechte man die Sache der Unschuld, als habe man bloß die Absicht, dem sittlich Guten das Wort zu reden, und als sey man ein warmer, reiner Verehrer und Bewunderer schöner Thaten. Eine solche feine Art, seinen Groll zu äussern und dann noch dazu die Lorbeeren eines Streikers für eine gute Sache wegzukapern, hat der Verfasser jenes Aufsatzes im W. Anz. Nro. 2. S. 26. unter der Rubrik: „*schöne Handlungen*“ zu finden geglaubt; dies springt dem, der das Ganze der Sache kennet, ins Auge. Die achtungswürdige Familie, die jener Verfasser so hämisch zu compromittiren hofft, — (es ist keiner aus ihrer Mitte, der hiemit das Publicum eines Bes-

sern belehrt,) — wird ihres edeln Verfahrens gegen jene Kinder sich bewußt, wohl schwerlich anders als durch Fortsetzung ihrer Sorgfalt für die Verlassenen antworten; ein dritter, der mit der Geschichte des Herrn Reinhard Wasse und seiner Kinder genau bekannt ist, nimmt es hier über sich, jenen heuchlerischen Lobredner zu entkappen, um denen, an deren Achtung jener Familie gelegen ist, vor Augen zu legen, daß sie mehr als ihre Schuldigkeit gethan hat, und zu gleicher Zeit der Redaction des W. A. einen Fingerzeig zu geben, daß nicht alle Lobreden im Grunde Lobreden seyn sollen; durch absichtliches Uebergehen, Entstellen, ihr Aushänge-Schild Lüge strafen und so leicht Pasquille werden können; ihre Aufnahmen daher nicht immer ohne Gefahr der Prejudiz eines andern zu gestatten sind; unangenehm ist es ihm nur, daß er in der nothwendigen, nackten Erzählung der Sache ihrer Bescheidenheit nahe treten muß. Herr Reinhard Wasse aus Fierlohn ging vor ungefähr vierzehn Jahren nach der Schweiz, verband sich mit einem Hause in Arau, und verheirathete sich daselbst gegen den Willen seiner Verwandten mit einer Person, die ihn unglücklich gemacht hat.

Es sind nun beynabe fünf Jahre, als er zuletzt in dieser Gegend war, sich um seine Verwandten wenig bekümmerte, und auf einmahl ganz verschwand.

Im Winter 1800 kam die Frau mit vier Kindern den Verwandten zur Last, gebahr in Elsey das fünfte, kam noch einmahl den Sommer darauf, und reisete, nachdem sie auf eine freche Weise ihnen viel Geld abgetrogt hatte, wieder zurück; es wurde ihr ein Jahresgehalt von sechshun-

bert Gulden zugesichert, welches sie seitdem unausgesetzt bezogen hat. Unerwartet schickt sie diesen Winter, nachdem sie klüglich vorher den vierteljährigen Betrag jenes Geldes erhoben hatte, die vier ältesten Kinder fort, und entfernt sich mit dem fünften aus ihrem bisherigen Wohnorte. Von Frankfurt aus erhalten die Verwandten erst die Nachricht davon, u. daß die Kinder, durch einen dortigen Freund der hiesigen Verwandten hinlänglich mit Reisegeld unterstützt, auf dem Wege hieher sind. Man hat sie in Empfang genommen, und ist in der Wahl ihres Erziehers, dem man sie bald übergeben wird, mit aller Sorgfalt zu Werke gegangen.

Es wird jedem unbefangenen Leser hieraus ganz klürlich ins Auge fallen, was von jenem rüstigen Lobredner zu halten sey; man muß es gestehen, daß er meisterhaft zu übergehen weiß, meisterhaft Wohlthaten zu rühmen und dazu aufzumuntern versteht, um wenigstens nicht minder edle Handlungen eines Dritten in den Hintergrund zu stellen, die ohne ihn keinem bekannt geworden wären. Man sieht aus jener wahren Darstellung der Sache, wie hämisch-schielend jener Streich abgerechnet ist, wodurch er die Ehre der Bassenschen Familie zu beschmeißen gedenkt, indem er es für nothwendig gehalten wissen will, ein Auge auf sie zu haben.

Die edeln Elberfelder und Schwelmer, die er sich zu krönen auffordert, werden sich unmöglich darauf etwas zu gute thun, von einer solchen Feder sich belobredet zu sehen und sich freuen, wenn sie hier lesen, daß die Kinder künftig nicht ohne die gehörige Unterstützung seyn werden; sollten sie aber in der Zukunft dazu beytragen

können, daß ihnen durch Erlernung bürgerlicher Gewerbe der Weg zu ihrem Fortkommen gebahnt würde: so wird die Familie ohne Zweifel mit Dank davon Gebrauch machen.

J. D.

A n t w o r t

des Einsenders jenes Aufsatzes
in No. 2.

Der Einsender, gegen welchen vorstehender Aufsatz gerichtet ist, freut sich, die Veranlassung gewesen zu seyn, daß die Familie des Herrn Reinhard Basse, die er zum Theil selbst als achtungswerth kennt, durch diese Entgegnung gerechtfertigt wird. Eine Rechtfertigung war nicht ganz unnöthig, denn die bessere Seite lag verborgen. Sie hätte aber können ohne schimpfenden Argwohn geschehen, und wäre dann der Reinheit der Handlung, die sie aufdeckt, angemessener gewesen.

Schöne Handlungen.

Grafschaft Lippe.

Ehre dem Menschenretter!

Im vorigen Jahre brannte der Ellerbreders Kotte auf dem herrschaftlichen Gute Berten ab. Der eine Bewohner dieses Kotten, Schröder, behielt nur allein sein Vieh; der andere, Wellenbüscher, aber nichts, denn seine ganze Habseligkeit wurde ein Raub der Flammen.

Die Ehefrau des letztern hatte in dem Ellerbreders Holze Dieseln für ihr Vieh gestochen, und kam erst zurück, als das Haus in vollen Flammen stand. Ihr fürchterliches Angstgeschrey über die Rettung ihrer drey Kinder, welche sie in der Stube zurückgelassen hatte, und wovon das älteste 8, das jüngste aber erst 2

Jahre alt war, verbletete unter den Nachbarn, die zur Hülfe herbeygeeilet waren, den größten Schrecken.

Die Flamme hatte so schnell um sich gegriffen, daß so wenig der Vater, als ein anderer es nun noch wagen mochten, sich der Lebensgefahr auszusetzen, u. die armen Kinder zu retten. Endlich sprang Jobst Linnemann vom Frohnenhofe zu Winnen rasch durch die Flammen, u. zersprengte die Fenster der Stube, mußte aber, weil die Hitze zu stark war, wieder zurückkehren, ohne die unglücklichen Kinder zu befreien. Die Gefahr stieg mit jedem Augenblick, und das Angstgeschrey der Mutter wirkte so sehr auf diesen edlen Mann, daß Er, trotz der schon erhaltenen Wunden, noch einmahl durch die Flammen eilte, zum Fenster hineinsprang, die Kinder glücklich rettete, und sie der fürchterlichsten Todesart entriß.

Raum war dieses geschehen, so stürzte die Decke der Stube ein, u. kurz nachher das ganze Haus. Staunend und schweigend sah man sich unter einander an, u. jeder dankte Gott für die wunderbare Befreyung dieser Kinder von der augenscheinlichen Lebensgefahr.

Für diese edle That erhielt der Retter von der Fürstin-Regentin eine goldene Medaille, u. ausserdem ein angemessenes Geschenk; u. er verdient es auch wohl, daß sein Name in das Archiv der Menschheit eingetragener werde.

....r.

Gute Beyspiele.

Grafschaft Mark.

Auch die neue evangelische Gemeinde zu Evingen hat sich bey ihrer ersten Predi-

gerwahl durch Einsinnigkeit, Ordnungsliebe und Ruhe sowohl bey dem Wahlact, als auch den ganzen Tag über auf das rühmlichste ausgezeichnet, und dadurch nicht nur ihren Nachkommen, sondern auch denjenigen Gemeinen, in welchen an Wahltagen so Manche ihre Freude in allerhand Ausschweifungen finden, ein gutes Beyspiel hinterlassen. Der einhellig erwählte Herr Candidat Stute wird mit desto mehr Freudigkeit für das Beste dieser neuen Gemeinde arbeiten.

Bädeler.

Oeffentliches Wohl.

Beym Reichstage wird vieles über das Stimmenrecht der verschiedenen christlichen Confessionen verhandelt. Einige wollen Gleichheit der Stimmenzahl zwischen Katholischen und Nichtkatholischen; Andere meinen: die Stimmen sollen sich nach dem Glaubensbekenntniß der Fürsten richten; u. wieder Andere behaupten: es sey am klügsten, allen Christen der drey, im Reiche anerkannten Confessionen überall gleiche Rechte zu geben. Das letztere wäre freylich zu wünschen, — und ich möchte noch hinzusetzen: Mennoniten, Quacker, Herrnhuter, u. wer immer Christus Gebot „Gott über alles, und seine Mitmenschen als sich selbst zu lieben“ bekennt und befolgt, nicht ausgenommen. Bis dahin wäre es aber doch annehmen und nützlich zu wissen: 1stens, in welchen Hauptstücken der Religion, im erhabensten Sinne des Wortes und nach seinem hohen Zwecke genommen, sind die Deutschland bewohnenden christlichen Gemeinen, oder wenn man will, Kirchen einverstanden? 2stens, in welchen weichen sie von einander ab, und 3tens, ist diese Verschiedenheit ir-

gend ein Hinderniß völlig gleicher Bürgerrechte und Pflichten? Sollte dieses 4ten der Fall seyn, welcher Vereinigungspunct wäre alsdann möglich, und welche Mittel, die Verschiedenheit auf eine schonende Weise zu heben, geeignet? Möchte doch ein christlicher Lehrer von Kopf u. Herz in der Sanftmuth seines Meisters uns Layen darüber belehren!

D.

Nützliche Schriften.

Dem gebildeten Theile der Schullehrer kann ich kein nützlicheres Buch zum neuen Jahre empfehlen, als: Dr. Fr. Volkmar Reinhard's Versuch über den Plan, welchen der Stifter der christlichen Religion zum Besten der Menschen entwarf. 4te vermehrte und verbesserte Auflage.

Die Lesung dieses Buches wird gewiß jedem von ihnen mit dem nöthigen Eifer befehlen, für vaterländische Glückseligkeit fernhin treu und redlich zu arbeiten. Ueberhaupt aber glaube ich mit voller Ueberzeugung, daß niemand dieses Buch ohne wahren Genuß aus der Hand legen wird, hat er nur irgend einiges Gefühl für's Erhabene und Schöne sich zu erwerben gesucht.

Tagesgeschichte.

Vor einigen Wochen war ich in Barel. Der Prediger Maas erzählte mir folgende interessante Anekdote:

Bei einem heftigen Sturme im verwichenen Monathe April wurde ein bewohntes Storchennest von einem Schornstein herab u. auf die Straße geworfen. — Des andern Tages am frühen Morgen versammelten sich die sämtlichen Störche des

Städtchens, zehn an der Zahl, stellten sich um das Nest herum, faßten es zugleich mit ihrem Schnabel, hoben es in die Höhe, u. trugen es auf denselbigen Schornstein, von welchem es herabgefallen war. Nachdem sie es gehörig befestigt hatten, flogen sie davon, und die alten Bewohner nahmen wieder Besitz von ihrer Wohnung. Dies hat sich im Angesichte von mehr als 100 Menschen zugetragen. Ich überlasse es dem eigenen Nachdenken meiner Leser, von dieser Thatsache auf die uns noch verborgenen Kräfte der Thiere zu schließen; aber die einzige Bemerkung kann ich nicht unterdrücken: „daß, wenn einst der ächte Geist der Humanität alle Menschen beleben wird, kein Hungeriger ohne Brod, kein Nackender ohne Bekleidung, kein Hüßloser ohne Beystand, und kein Unglücklicher ohne Obdach mehr seyn wird.“

Wir sind nicht mehr, nicht minder,

Sind alle Gottes Kinder,

Und sollten Brüder, Schwestern seyn.

Esens den 5ten Juny 1803.

L. Röntgen.

In der Expedition des Westf. Anz. ist zu haben:

Fabriken-Charte des Herzogthums Berg, von Stamm à 1 Rthlr. 57 Stbr.

Der Sammler; von Heuberger. 4 Hefte für 1803. à 1 Rthlr. 36 Stbr.

Nächstens werden wieder zu haben seyn:

Prof. Strack's mahlerische Reisen durch Westfalen 2tes Hest.

(Hieby eine Beilage und das Register zum 10ten u. 11ten Bande.)

Beilage zum Westfälischen Anzeiger Nro. 7.

Dienstags, den 24sten Jan. 1804.

Provisorische Verordnung

den Fleischverkauf und eine Fleisch-tare betreffend.

Da es zu guter Policey-Einrichtung gehört, daß von Obrigkeit wegen auf die Güte und möglichste Wohlfeilheit der nothwendigsten Lebensmittel gewacht werde; so haben wir auf höchsten Befehl Ihrer Hoheit unsers gnädigsten Fürsten, in Betreff des Fleischverkaufs und einer billigen Fleischtare folgende Verordnung provisorisch zu erlassen für nöthig gefunden.

1) Soll vor allen Dingen darauf ernstlich gesehen werden, daß allgemein gutes, eßbares Fleisch geliefert werde:

In dieser Hinsicht ist es unumgängliches Erforderniß:

a) Daß nur durchaus gesundes Vieh geschlachtet werde.

Wer sich hierin eine Contravention zu Schulden kommen lassen sollte, verfällt die beyden erstenmale, außer der Vergrabung des Fleisches, in eine Geldstrafe von 25 Rthlr. im ersten und 50 im zweyten Contraventionsfalle, und verliert zum drittenmahl sein Schlachtrecht.

Die beyden Gildenvorsteher haben hierauf bey ihrem Amteide strenge zu wachen, zu welchem Ende sie das zu schlachtende Vieh auf vorherige Anzeige vor dem Schlachten und nachher in Augenschein zu nehmen haben.

b) Rindvieh darf ohne Beybringung eines glaubhaften Attestes, daß an dem Orte, wo es gekauft worden, keine ansteckende Seuche herrsche, nicht in die Stadt oder das hiesige Gebiet geführt werden. Sollte ein Junstgenosse ein erkranktes Vieh dennoch wissentlich einbringen, schlachten und verkaufen, so verwirkt er außer der ebictmäßigen Strafe das Meisterrecht. Auch sollen

c) Kälber unter 30 Pfunden und überhaupt ganz mageres Vieh nicht geschlachtet werden. Würde dagegen gehandelt, so verfällt das Fleisch, und soll an die Armen ausgetheilt werden.

2) Hat die Fleischhauer-Zunft dahin zu sorgen, daß jederzeit, wenn es zu haben, Fleisch

von wohlgemästeten Thieren und mit unter von ausländischen Ochsen vorhanden sey, vor allem auch, daß kein Fleisch, welches von Fäulniß angegriffen oder übelriechend geworden, zum Verkauf ferner ausgesetzt werde, so wie, daß es nie an Rindfleisch, auch im Sommer nicht an Hammel-, und im Winter nicht an Schweinefleisch fehle. Um aber bey dieser Einrichtung den Nachtheil der Junstgenossen im Sommer möglichst abzuwenden; so soll

3) das bisher üblich gewesene Reiheeschlachten auch ferner in den Monaten July und August statt haben. Das Schlachten der Kühe geht alsdann von den Vorstehern an bis zu den jüngsten Junstgenossen der Reihe nach herum, wobei die Vorsteher der gewöhnlichen Consumption nach zu bestimmen haben, wie viel Kühe wöchentlich zu schlachten sind.

In dieser Zeit ist aber vornemlich darauf zu sehen, daß nur gutes, obgleich der Jahreszeit angemessenes Fleisch, in die Halle gebracht werde, widrigenfalls es den Vorstehern bey ihrem Amteide obliegt, solches schlechte Fleisch aus der Halle zu weisen, wobei der Contravenient nicht nur diesmahliges Umschlachtrecht verliert, sondern auch eine Strafe von 2 Rthlr. zu erlegen hat. Dasjenige Fleisch aber, welches bey der Wärme nicht schnell genug verkauft werden kann, wird unter die sämtlichen Junstgenossen, wie bisher, Einen Rthlr. wohlfeiler, als die Tare ist, vertheilt.

4) Ferner ist darauf zu wachen, daß metallenes, gehörig geaichtes kölnisches Gewicht gebraucht und richtig gewogen werde, bey Strafe von 2 Rthlr. für jedes Pfund des zu leicht befundenen Gewichts, die zweyte Contravention zieht die doppelte Geldstrafe und die dritte unfehlbar den Verlust des Meisterrechts neben ernstlicher fiscalischen Bestrafung nach sich. Auch haben die Vorsteher darauf zu sehen, daß kein Käufer durch übermäßige Zugabe, oder sogenannte Strafe (Knochen mit feinem, oder nur wenigem schlechten Fleische) verlegt werde, und steht es jedem Käufer frey, sich dieserhalb, falls er sich hierin beeinträchtigt zu seyn vermeint, so-

fort an die Vorsteher zu wenden. Ueberhaupt wird den sämmtlichen Zunftgenossen bedeutet, das Fleisch kunstmäßiger und ordentlicher auszubauen, und sich der Reinlichkeit möglichst zu befleißigen. Um hiernächst auf die treue Nachlebung obiger Vorschriften gehörig wachen zu können; so wird

5) alles Hausiren mit dem Fleische gänzlich verboten, im Gegentheil bestimmt, daß alles Fleisch in die öffentlich Halle gebracht werde, welche in der Woche bis morgens 11 Uhr, Samstags aber den ganzen Tag offen bleiben muß. Zugleich ist durch eine Abtheilung die Einrichtung zu treffen, daß für die Käufer nach der Straße hin ein völlig freyer Gang bleibe, damit sie durch die Halle gehen, und nach ihrer Willkühr aussuchen können.

Wer hierin einen Käufer, wie es bisher nicht ungewöhnlich war, ein Hinderniß in den Weg legt, verfällt in die Strafe von 30 Stbr., welche die Vorsteher sofort bezutreiben haben; auch ist bey der neuen Einrichtung der jetzt baufälligen Halle dahin Bedacht zu nehmen, daß, weil dieselbe sich mitten in der Stadt befindet, der Gesundheit durch übeln Geruch kein Nachtheil zugefügt, daß mithin die gehörige Reinlichkeit beobachtet werden könne; insbesondere sind auf die Schränke, worin das übrig bleibende Fleisch aufbewahrt wird, besser einzurichten, nämlich mit einer Drath- und zugleich Sieb- oder Florartigen Thür zu versehen, damit die Communication der frischen Luft erhalten, und das Fleisch vor einem dumpfen, übeln Geruch und Geschmack geschützt werde.

6) Das Fleisch soll jedesmahl nach der zu bestimmenden billigen Tare, welche auf einem schwarzen Brett vor oder am Eingange der Halle anzuzeigen, verkauft werden.

Wenn nun die Fleischhauer-Zunft obigen Bestimmungen getreulich und zur Zufriedenheit des Publicums nachkommt; so wird es dagegen billig, sie in ihrer bürgerlichen Nahrung zu unterstützen. In dieser Hinsicht wird

7) gänzlich verboten, von Fremden Fleisch zu kaufen, sowohl solches sich bringen, als auch es selbst holen zu lassen (Geschenke jedoch ausgenommen).

Im Contraventionsfalle, welcher dem Polizeybürgermeister sofort anzuzeigen, ist das herein gebrachte Fleisch verfallen, und soll an die Armen vertheilt werden. Eben so schließt

8) das Zunftrecht die Befugniß aller übrigen Bürger aus, Fleisch feil verkaufen zu dürfen, den Fall ausgenommen, wenn ihnen ein Stück Vieh, ohne von Herzen krank zu seyn, dergestalt verunglückt seyn sollte, daß es geschlachtet werden müßte. Auch ist hievon der Verkauf der Schinken, so wie das Zusammenschlachten eines Stückes Rind-Viehs oder Schweine von mehreren

Bürgern, jedoch nur zur Hälfte und Viertelweise ausgenommen. Auf die Contravention steht auch hier, wie ad 7 der Verkauf des Fleisches; so wie in diesen beyden Fällen noch ausserdem der Käufer sowohl als der Verkäufer den doppelten Werth des Fleisches als fiscalische Strafe zu erlegen hat.

9) In Ansehung der Fleischtare lassen sich zwar keine ganze genaue Bestimmungen festsetzen, indessen ist doch dabey auf folgende Grundsätze möglichste Rücksicht zu nehmen:

a) daß bey Kühen Füll und Eingeweide als billiger Vortheil gerechnet, und den Zeiten und Umständen nach für das Eingeweide und Nierenfett das Pfund 1 Stbr. wohlfeiler tarirt werde, als die hundert Pfunde um die Zeit im Felle, dem gewöhnlichen Preise nach kosten.

b) Bey Hammeln ist ebenfalls der Vortheil auf Füll und Eingeweide und Eingeweide-Fett anzuschlagen, und dahin zu sehen, daß dasselbe 1 Stbr. wohlfeiler komme, als das Rindfleisch.

c) Bey Schweinen ist der Vortheil auf das Eingeweide und dessen Fett anzuschlagen.

d) Das Kalbfleisch ist nach Verschiedenheit der Güte von den Vorstehern jedesmahl auf ihren Amtseid zu tariren, und dabey darauf Bedacht zu nehmen, daß das ganz außerordentlich gute die Rindfleischtare nicht übersteige. Kälber, welche ein Vorsteher schlachtet, werden von dem andern Vorsteher und den ältesten Gildengenossen tarirt.

10) Die nähere Aufsicht auf die getreuliche Befolgung vorstehender gesetzlicher Bestimmungen wird dem zeitlichen Polizeybürgermeister, und den beyden zu ernennenden, besonders hierauf zu vereidenden Zunftvorstehern zur Pflicht gemacht.

Dem Polizeybürgermeister liegt zu dem Ende ob, öfters und wenigstens monatlich unversehens die Halle zu besuchen, das Fleisch zu besehen, Waagen und Gewicht nachzusehen und mit Zuziehung der beeidigten Vorsteher die Fleischtaren zu bestimmen. Diese Tarbestimmung muß so oft geschehen, als die Preise des Schlachtviehs merklich steigen oder fallen, sonst in der Regel vierteljährig. Dem Polizeybürgermeister liegt zu dem Ende ob, sich mit den jedesmahligen Viehpreisen und zugleich mit den jedesmahligen Fleischtaren der umliegenden Preuss. Städte, Hamm, Anna, Hörde ic. bekannt zu machen, und darauf verhältnismäßige Rücksicht zu nehmen. Sodann ist diese Tare jedesmahl der Regierung zur Einsicht und Bestätigung einzureichen.

11) Die verfallenden Strafgeelder werden von dem Polizeybürgermeister erhoben, zur Hälfte vierteljährig nebst Berechnung an die Rentkammer eingesandt, die andere Hälfte aber erhalten zu einem Viertel der Polizeybürgermeister und zum andern Viertel die beyden Zunftvorsteher.

12) Damit endlich zum öffentlichen Nachtheil gegen die Verfügung der Reichsstatuten der Verkauf des frischen Fleisches nicht, wie bisher ein erbliches Monopol gewisser Familien bleibe, so soll ein jeder unbescholtener Bürger, der die Fleischhauer-Profession günstig erlernt hat, in diese Kunst gegen Bezahlung der festgesetzten Rezeptions-Gebühren angenommen werden, er muß jedoch, wenn er kein Sohn eines Kunstgenossen ist, für den Mitgebrauch der öffentlichen Halle, welche auf Kosten der Vorfahren der jetztigen Kunstgenossen gebaut ist, außer den Rezeptionsgebühren ein näher zu regulirendes Quantum an die Kunst entrichten, dagegen hat die Policey von Amtswegen dafür zu sorgen, daß nicht mehrere Meister in die Fleischhauer-Kunst aufgenommen werden, als deren ihre Nahrung dabey finden können.

Schließlich wird vorbehalten, diese Verordnung vorkommenden Umständen nach zu ändern; und nöthigenfalls eine neue Kunstordnung ergehen zu lassen.

Dortmund d. 17ten Dec. 1803.

Fürstl. Oran., Nass., Grafschaft: Dortmunderische Regierung.

Schäffer.

Serstein.

Güterverkäufe.

Es stehen die ansehnlichen Gebäude des bisherigen Klosters St. Catharinen hieselbst zu verkaufen, oder auch allenfalls zu verpachten. Sie bestehen

- 1) in sehr ansehnlichen Wohngebäuden, sämtlich in gutem baulichen Stande. Ein Flügel derselben insbesondere ist noch neu, und befinden sich darin mehrere sehr große und auch viele kleinere moderne Zimmer;
- 2) in einer großen Privatlirche; 3) in vielen Deconomie- und sonstigen Nebengebäuden;
- 4) in mehreren großen, gut angelegten Gärten.

Das Ganze, welches mit einer guten Ringmauer eingefast ist, würde vornehmlich für eine große Fabrik, zu einer Zucker-Refinerie, Seifensiederey, Tabacksfabrik, auch zu einer Seidenfabrik und dergleichen Gebrauch geeignet seyn. Auch könnten mehrere Familien darin leben, und die Gebäude und Gärten sich theilen.

Uebrigens ist hier der Boden vorzüglich fruchtbar, die Gegend sehr gesund, und an den gewöhnlichen Lebensbedürfnissen ist hieselbst Ueberfluß. Auch haben alle Religionspartheien hieselbst freye Religionsübung, die Abgaben sind sehr billig, und der Unternehmer einer Fabrik oder einer sonstigen neuen Anlage würde allen möglichen Vortheil und besondere Privilegien zu erwarten haben.

Kauf- oder Pachtlustige werden eingeladen, sich den 31sten Januar l. J., Nachmittags 2 Uhr, auf dem hiesigen Stadthause einzufinden, die billigen Vorwaden, welche auch vorher in der Regierungs-Canzley eingesehen werden können, zu vernehmen, und ihren Vortheil zu suchen.

Dortmund den 30sten Nov. 1803.

Fürstl. Oran., Nass., Grafschaft: Dortmunderische Regierung.

Schäffer.

Serstein.

Ein im Herzogthum Berg gelegener Ritterfisch, bestehend in einem Wohnhaus, Scheune und Stallung, sodann 333 1/2 Morgen an Ackerland, Wiesen, Baumgarten und Weyhern, nebst 5 daran gelegenen Kothten, einer schönen Privatjagd-, Fischerey- und Schäferey-Gerechtigkeit ist zu verkaufen.

Dieser Ritterfisch ist am Duisburger Wald auf der Hufammer und Lintorfer Gemark ansehnlich theilhaftig, und für einen Ritterbürtigen zu Begebung des Landtags berechtigt.

Die Lage desselben, in der Nähe des Rheins und unweit der Landstraße zwischen zwey ansehnlichen Städten, ist angenehm und zu Gewerbe und Handel vortheilhaft.

Die Ländereyen sind von vorzüglicher Güte.

Kauflustige wenden sich an den unterschriebenen Notar, der ihnen die Localeinsicht verschaffen, und zugleich sonstige, mit diesem Ritterfisch noch verbundene ansehnliche Vortheile und Gerechtigkeiten bekannt machen wird.

Düsseldorf d. 28sten Nov. 1803.

Jak. Schorn, Notar.

Moralität.

Als ich am 31sten Decbr. in Dienstgeschäften über Menden nach Freundenberg reisen wollte, mußte ich zwischen diesen beyden Orten einen Weg passieren, der bey der sogenannten alten Hünne *) im Herzogthum Westfalen nahe vorbey führt.

Durch oftmahliges Bereisen dieses Weges mit demselben genau bekannt, eilte ich schon vorher durch mehreres in den Fahrweg getretenes Wasser und wollte auch jetzt wieder durch eine überschwemmte Straße reiten, ohne zu ahnden, daß ein an derselben befindlicher Wirtel der Hünne (oder wie man nach hiesiger Mundart sagt:

*) Ein bey etwas eintretender nasen Witterung, besonders um diese Jahreszeit sehr reißender Fluß, der durch einen Theil des Herzogthums Westfalen fließt, und bey Freundenberg in die Ruhr fällt.

Waag), einen Theil des Fahrweges unter dem Wasser, worin ich war, ganz weggerissen hatte; hier stürzte ich mit einem wenigstens 16 Hand hohen Pferde, und in einen soon durch vieles Regen ganz durchnäßten Mantel zugeschlagen, dergestalt in eine Untiefe von wenigstens, wie man mir sagt, 25 Fuß, daß Mann und Pferd untertauchen mußten.

Beim Wiederemporkommen aus dieser Unterwelt, durch eine solche heftige Alteration meiner Besinnungskraft zum Theil beraubt, schwamm ich erst einigemahl mit dem Pferde im Wirbel umher, und als das Pferd zweymahl vergebens angeseht hatte, das Ufer zu erreichen, indem dieses aus losem Kies bestand, der bei jedesmahligem Einhauen ausbrach, und das Pferd wieder zurückfallen ließ, hatte ich schon meine Hoffnung zur Rettung aufgegeben, als das Pferd zum drittenmahl durch Anstrengung seiner aufsersten und wahrscheinlich letzten Kräfte, endlich das Ufer mit mir erreichte. An menschliche Hülfe war auf diesem wenig passirten Wege gar nicht zu denken, und eben so gewiß wäre ich verlohren gewesen, wenn ich vom Pferde gekommen wäre, da mir der Strom nicht so viel Besinnung ließ, den Mantel abzuwerfen.

Hier hielt ich also mit einem durch die außerordentlichsten Anstrengungen ziemlich entkräfteten, und an allen Gliedern zitternden Pferde. Zu weit von Menden entfernt, um dahin mit ganz durchnäßtem Körper in dieser Jahreszeit wieder zurückreiten zu können; Freudenberg zwar näher, aber durch mehrere Weiden und eine vollbürtige Ruhr getrennt, über welche ich die Ueberfahrt erst von jener Seite erwarten mußte, konnte ich nichts anders thun, als zu einem der daselbst im Darmstädtischen zunächst belegenen Landgüter meine Zuflucht zu nehmen, und hier war es, wo ich in der Person des Hrn. Cosac am Oberstadt und seiner würdigen Familie Leute antraf, deren menschenfreundliche Gesinnungen öffentlich bekannt zu werden verdienen.

Dieser edle Mann, den ich nur einigemahl in meinem Leben gesehen, und die Seinigen, denen ich ganz unbekannt war, nahmen mich ohne Umstände mit der herzlichsten Bereitwilligkeit auf, halfen mich vom Pferde, labten meinen durchnäßten Körper, reichten mir alles, was zur Pflege dienlich war, riefen durch Ihre sorgsame Wartung meine fast erstorbenen Lebensgeister zurück, und so machte mich ein überstandenes Unglück, und der letzte Tag des Jahres mit Menschen bekannt, deren Andenken mir immer unvergeßlich bleiben wird.

Weit entfernt, diesen biedern Menschen, wofür Sie in der ganzen dortigen, und hiesigen Gegend bekannt sind, für Ihre mit mir gebabte viele Last und Mühe, nachdem Sie mich den ganzen Rest des Tages und eine Nacht nicht von

sich gelassen hatten, nur einige Vergütung anbieten zu dürfen, ohne Ihr zartes Ehrgefühl zu beleidigen, wollten Sie auch nicht einmahl meinen wörtlichen Dank.

Aber verzeihen werden Sie es mir doch, wenn ich nicht eher ruhen kann, bis ich Ihnen solchen hierdurch öffentlich auf das wärmste gezollt habe, und den herzlichsten Wunsch hinzufüge, daß Gott Ihnen die Folgen Ihrer edlen und menschenfreundlichen Handlungen, die ich Ihnen zu vergelten zu schwach bin, bis ins höchste Alter empfinden lassen möge.

Wären alle Menschen so gut und bieder, so brauchte man sich keine bessere Welt zu wünschen.

Iserlohn den 2ten Jan. 1804.

Der Accise - Controllleur
Schmidt.

Bekanntmachung.

Dem evang. luth. Consistorium zu Camen ist ein Capital von 1166 Rthlr. 19 gr. im Werth von Berl. Cour. abgelegt worden. Wer solches gegen Hypotheken - Ordnungsmäßige Sicherheit und landübliche Zinsen zu negotiiren Lust hat, wolle sich bey demselben nur je eher, je lieber melden.

Camen den 28ten Dec. 1803.

Ev. luth. Consistorium hieselbst.

Edictalladung.

Da die Ehefrau Kaufmanns Joh. Christian Böcking zur Sicherheit ihrer angemeldeten gemeinschaftlichen Gläubiger die aus der Erbschaft der Lebnrichterin Beurhaus angekaufte drey Morgen Landes im Sunderfelde zwischen der Frau Wittwe Syndicus Beurhaus und Beckhoffs Länderey gelegen, angewiesen hat, nunmehr aber auf Anstehen einiger Gläubiger zu deren gerichtlichen Distracktion geschritten werden soll: So wird hierzu Termin vor dem Deputirten Herrn Justizbürgermeister Brüggmann, Montags den 13ten Febr. Nachmittags 2 Uhr auf der Gerichtsstube bestimmt, wo Kauflustige erscheinen und die Vorwarden anhören können. Zugleich werden diejenigen, welche an gedachten drey Morgen Landes im Sunderfelde irgend ein dingliches Recht zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, ihre Ansprüche spätestens in dem Termin am Mittwoch den 29ten Febr. B. 10 Uhr bey Strafe der Präclusion anzumelden und zu bescheinigen.

Sign. Dortmund im Stadt- und Landgericht den 21sten Jan. 1804.

Brüggmann, Schmemann, Beurhaus.
G. Wender.